

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/138 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V)

A Problem

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten dar - während und nach der Hauptverhandlung. Sie ist ein Element des Opferschutzes und umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Insbesondere kindlichen und jugendlichen Verletzten wird, wenn die Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO vorliegen, ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet, mit dem Ziel, dem Verletzten in jeder Phase des Strafverfahrens die emotionale und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen, die er benötigt.

Gemäß der bundesrechtlichen Regelung des § 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an die Berufsausbildung, die praktische Berufserfahrung, die spezialisierte Weiterbildung und an regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Aus diesen Gründen ist ein Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren erforderlich.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf, dessen Eckpunkte mit allen Bundesländern abgestimmt wurden, werden in erster Linie Regelungen zur Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter und zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung vorgeschlagen, um damit dem in die Strafprozessordnung aufgenommenen und ab dem 1. Januar 2017 geltenden bundesweiten Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund soll der inhaltliche Teil des Gesetzentwurfes rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen sowie einer Entschließung zuzustimmen.

Mit der Entschließung soll zunächst die Vorreiterrolle hervorgehoben werden, die das Land seit dem Jahre 2010 mit einem Modellprojekt im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung im Opferschutz innehat. Die Landesregierung wird aufgefordert, die psychosoziale Prozessbegleitung über die bundesrechtlichen Vorgaben und das Ausführungsgesetz des Landes hinausgehend zu fördern - betroffen sind davon unter anderem Querschnittstätigkeiten wie Supervision, Intervention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Kosten für psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens. Um dies auch weiterhin flächendeckend anbieten zu können, soll in jedem der vier Landgerichtsbezirke jeweils ein Träger der psychosozialen Prozessbegleitung mit einer gesonderten Finanzierung in Höhe von 15.000 Euro jährlich gefördert werden. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, die Finanzierung im laufenden Haushalt aus dem Einzelplan des Justizministeriums bereitzustellen und im kommenden Doppelhaushalt vorzusehen. Bis zum 30. Juni 2020 soll eine Evaluierung vorgenommen werden und der zuständige Ausschuss des Landtages soll entsprechend unterrichtet werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Das Gesetz dient der Ausführung des Bundesgesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), das die bisher im Modellprojekt des Landes erfolgte, stellenbezogene Förderung in eine bundesgesetzliche Vergütungsregelung überführt. Im Falle einer Verurteilung werden die durch die psychosoziale Prozessbegleitung entstandenen Kosten in gleicher Höhe durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren an den Verurteilten weitergegeben (Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes - Nummer 3150 ff.). Mehraufwendungen für das Land entstehen nur dann, wenn es zu keiner Verurteilung kommt oder die Kosten vom Verurteilten nicht beigetrieben werden können.

Für die psychosoziale Prozessbegleitung stehen für das Haushaltsjahr 2017 im Landeshaushalt insgesamt 200,0 TEURO zur Verfügung (Titel 0901 684.02 „Zuschüsse für das Projekt zur psychosozialen Prozessbegleitung“). Nach Einführung des Rechtsanspruches zum 01.01.2017 werden diese Mittel auf einen sachlich richtigen Ausgabetitel umgesetzt. Die Einnahmen aus den Gerichtsgebühren werden auf einen entsprechenden (evtl. neu auszubringenden) Einnahmetitel erfasst.

Die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und des Führens des Verzeichnisses anfallenden Verwaltungsaufgaben werden mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen. Dies gilt auch für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungen.

Im laufenden Haushaltsjahr ist der vorbezeichnete Titel 0901 684.02 („Zuschüsse für das Projekt zur psychosozialen Prozessbegleitung“) zur Finanzierung auch der Umsetzung der Entschließung (Ziffer II der Beschlussempfehlung) auskömmlich.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/138 unverändert anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Element des Opferschutzes ist. Das seitens des Landes im Jahre 2010 gestartete Modellprojekt der psychosozialen Prozessbegleitung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das Land auf diesem Gebiet heute eine Vorreiterrolle einnimmt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a) die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern künftig über das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) und das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V) hinaus auch in den Bereichen und Abschnitten der psychosozialen Prozessbegleitung zu fördern, die nicht von den gesetzlichen Vergütungsregelungen erfasst sind. Dies betrifft unter anderem Querschnittstätigkeiten psychosozialer Prozessbegleitung wie Supervision, Intervention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Kosten für psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens,
 - b) zukünftig in jedem der vier Landgerichtsbezirke des Landes einen Träger, der die psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, mit einer gesonderten Finanzierung in Höhe von 15.000 Euro jährlich zu fördern, damit die über die eigentliche psychosoziale Prozessbegleitung hinausgehenden Tätigkeiten auch weiterhin flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden können,
 - c) für die Sicherstellung der psychosozialen Prozessbegleitung gemäß Ziffer 2, Buchstaben a und b die entsprechenden finanziellen Mittel im verbleibenden Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 09, Kapitel 0901, Titel 684.02, bereitzustellen,
 - d) mit Beginn des Doppelhaushaltes 2018/2019 pro Landgerichtsbezirk jährlich 15.000 Euro für die Querschnittstätigkeiten gemäß Ziffer 2, Buchstabe a bereitzustellen,

- e) eine Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern - insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung - bis zum 30.06.2020 vorzunehmen und den zuständigen Ausschuss über die Ergebnisse zu unterrichten.“

Schwerin, den 5. Mai 2017

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V)“ auf Drucksache 7/138 während seiner 6. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und an den Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, unter anderem in einer öffentlichen Anhörung am 22. März 2017 und abschließend am 3. Mai 2017 beraten. Er hat die vorliegende Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 23. März 2017 und abschließend in seiner 11. Sitzung am 30. März 2017 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Rechtsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes zu empfehlen.

2. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 29. März 2017 den Gesetzentwurf beraten und dem Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltungen seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

Mitarbeiterinnen des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Schwerin e. V. haben ausgeführt, dass die „Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ seit dem 1. Juli 2010 ein Vorzeigeprojekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern dargestellt habe und der Grundstein für die Implementierung eines bundesweiten, gesetzlichen Anspruches auf eine kostenfreie Prozessbegleitung gewesen sei. In jedem Landgerichtsbezirk habe eine hoch qualifizierte Prozessbegleiterin vorgehalten werden können. Auf diese Weise hätten insgesamt 442 sexuell missbrauchte oder von anderer Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahre vor, während und nach einer Hauptverhandlung begleitet werden können. Auch die Begleit- und Bezugspersonen der Betroffenen hätten Unterstützung erhalten. Eine qualitativ hochwertige Arbeit sei aufgrund der auskömmlichen Finanzierung möglich gewesen. Durch die Anstellung bei einem sozialen Träger sei jederzeit eine breite Kooperations- und Netzwerkarbeit gegeben gewesen. Die psychosoziale Prozessbegleitung sei ein sehr umfangreiches, zeitintensives und lang andauerndes Unterstützungsangebot, welches nur im Rahmen eines gut funktionierenden Netzwerkes bestehen könne. Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung sei es, die individuellen Belastungen in einem Strafverfahren für die Betroffenen und ihre Unterstützungspersonen zu verringern, erneute Traumatisierungen bei den Zeuginnen und Zeugen beispielsweise durch Mehrfachvernehmungen bei Polizei, Gutachtern und Gericht zu verhindern sowie die Aussagetüchtigkeit (wieder-) herzustellen. Idealerweise beginne die Prozessbegleitung vor der Strafanzeige bei der Polizei und ende mit dem rechtskräftigen Urteil. Auf Wunsch würden die Betroffenen nach einem Strafverfahren an weitere Hilfsangebote vermittelt. Im Falle eines erfolgreichen Rechtsmittels werde die Begleitung der Kinder und Jugendlichen fortgeführt. Um den hohen Qualitätsstandard der Arbeit aufrechtzuerhalten, sei eine Supervision alle sechs bis acht Wochen unabdingbar. Eine Vergütung durch eine Fallpauschale sei unzureichend und praxisfern. Dadurch, dass jedes Opfer in Zukunft einen Antrag beim Ermittlungsrichter am zuständigen Amtsgericht stellen müsse und dieser Antrag erst nach Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei gestellt werde, entfalle die Begleitung vor einer Anzeige sowie die Begleitung zur Zeugenaussage bei der Polizei. Es gebe auch Fälle, die mit der Fallpauschale nicht abgerechnet werden könnten, beispielsweise solche, in denen der Beschuldigte nicht strafmündig gewesen oder nicht ermittelbar sei. Ein in den Standards der Prozessbegleitung festgeschriebener Grundsatz sei die Trennung von Beratung und Begleitung, um eine Einflussnahme auf die Aussage der Zeugen sicherzustellen. Bei Übernahme des Falles durch einen freiberuflichen Prozessbegleiter bestehe aufgrund der nicht auskömmlichen Fallpauschale die Gefahr, dass dieser Grundsatz nicht mehr realisiert werden könne und der freiberufliche Prozessbegleiter beispielsweise eine zusätzliche Beratungstätigkeit bei einem Träger aufnehmen müsse. Auch sei die Wahrscheinlichkeit bei einer freiberuflichen Tätigkeit hoch, dass die Qualität und der Umfang der Begleitung sinken würden. Mit der Fallpauschale müssten Supervisionen, Fahrkosten, Büromaterialien, Miete, Sozialversicherung, Lohnkosten sowie Weiterbildungen beglichen werden. Unabdingbare Netzwerkarbeit sei im Rahmen einer Finanzierung durch die Fallpauschale nicht mehr zu leisten. Der Verein, bei dem die Prozessbegleiterin angestellt sei, müsste bei einer Fallpauschale die Stelle vorfinanzieren. Dies sei für einen sozialen Verein nicht möglich. Laut Ausführungsgesetz werde auf die Fallpauschale zudem noch eine Umsatzsteuer von 19 Prozent erhoben. Prozessbegleiterinnen in Rostock sowie in Greifswald hätten bereits ihre Tätigkeit niedergelegt.

Um den hohen Standard der Prozessbegleitung sowie eine adäquate Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aufrechtzuerhalten, sei eine stellenbezogene Finanzierung oder eine Fallpauschale mit einem auskömmlichen Sockelbetrag erforderlich. Andernfalls werde es viele Opfer von sexuellem Missbrauch geben, die trotz eines bestehenden Rechtsanspruches keine Hilfe bekommen würden. Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e. V. benötige für die Prozessbegleitung für eine Vollzeitstelle in der psychosozialen Prozessbegleitung 60.000 Euro im Jahr. Im Jahr 2016 seien 49 Fälle begleitet worden. Im Rahmen einer Finanzierung anhand von Fallpauschalen wären diese Fälle mit insgesamt 23.580 Euro abzüglich 19 % Mehrwertsteuer vergütet worden. Acht der 49 Fälle wären auf der Grundlage von Fallpauschalen nicht finanziert worden. In diesen 39 Fällen hätten lediglich die ersten beiden Vergütungsstufen abgerechnet werden können, aber nie die dritte Stufe. Sollte ab 1. Juli 2017 die Prozessbegleitung mit der Fallpauschale vergütet werden, sei eine jährliche Sockelfinanzierung von mindestens 35.000 Euro notwendig.

Die Begleitung sexuell teilweise schwer missbrauchter Kinder und Jugendlicher mache bei der Mitarbeiterin etwa 97 Prozent der Fälle aus. Jeder Fall sei individuell, jeder Fall dauere unterschiedlich lang, jede Begleitung sei anders. Es gehe nicht nur um die Stärkung der Opfer, sondern auch deren Angehöriger. Der Zeitraum zwischen Polizeianzeige und Gerichtsverhandlung sei oft sehr lang und das bedeute auch für den Prozessbegleiter sehr viel Arbeit. Eine solch wichtige, sehr lange und zeitintensive Arbeit mit einer Fallpauschale zu vergüten, sei nur schwer vorstellbar. In einem Fall sei die Anzeige bei der Polizei Ende 2010 erfolgt und erst nach sechseinhalb Jahren sei ein Verhandlungstermin anberaumt worden. In diesem langen Zeitraum müsse Vertrauen aufgebaut, das Opfer betreut, begleitet und die Eltern unterstützt werden. Dies könne im Rahmen einer Fallpauschale nicht geleistet werden. Hinzukomme, dass ein Antrag auf Prozessbegleitung beim Amtsgericht gestellt werde. Dies erfolge in der Regel erst, wenn die polizeiliche Vernehmung bereits erfolgt sei. Demzufolge entfalle die wichtige Arbeit, die Erklärung, was bei einer Strafanzeige passiere und die Begleitung zur polizeilichen Vernehmung. Dies sehe die Mitarbeiterin mit großer Besorgnis. Sie hoffe daher auf eine Kompromisslösung.

Die **Beratungsstelle MISS. für Betroffene sexualisierter Gewalt** hat ausgeführt, dass sich die Tätigkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung in drei Sachbereiche untergliederten, die unmittelbare Einzelfallarbeit, die fallunabhängige Arbeit/Öffentlichkeitsarbeit und die Qualitätssicherung. Der Bereich Qualitätssicherung beinhalte vor allem die Supervision, Teamsitzungen und Fachaustausche mit anderen Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleitern sowie Fortbildungen. Eine regelmäßige Supervision sei für eine psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich. Die Höhe der vorgesehenen Fallpauschalen decke die Tätigkeiten eines psychosozialen Prozessbegleiters nur teilweise ab. Insbesondere sei die Finanzierung der Sachkosten unklar. Eine denkbare Alternative zur Finanzierung durch Fallpauschalen wäre die Vergütung des tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwandes je Fall mit einem fest vereinbarten Stundensatz. So betrage die Dauer der Prozessbegleitung in der Regel mehr als ein Jahr. Ausgehend von einem Fachleistungsstundensatz in Höhe von 85 Euro ergebe sich für eine Gesamtdauer von zwei Jahren und durchschnittlich einer Fachleistungsstunde pro Woche ein Betrag in Höhe von 7.650 Euro. In den Fachleistungsstunden seien alle Personal- und Sachkosten enthalten.

Bei Einführung einer Fallpauschale sei eine Sockelfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro je Vollzeitstelle und Jahr notwendig, um eine Prozessbegleitung anbieten zu können. Dies sei für die Sicherung des Personals, der Fortbildungen und zur Finanzierung der Verwaltungs- und weiteren Sachkosten erforderlich. Vor allem müssen aber die Zeiten des Ermittlungs- bzw. Vorverfahrens abgesichert werden, da ein Anspruch auf Vergütung beim zuständigen Gericht erst mit Eröffnung der Hauptverhandlung geltend gemacht werden könne. Hinsichtlich der Stellenfinanzierung durch ein trägerbasiertes Modell habe sich dieses bewährt. Es werde jedoch den Anforderungen eines Flächenlandes nicht vollumfänglich gerecht. Ziel müsse eine wohnortnahe Prozessbegleitung sein. Bei einer freiberuflichen Prozessbegleitung bestehe nach Ansicht der Beratungsstelle keine Gefahr der Vermischung von Beratung und Begleitung, stattdessen bestehe eher die Gefahr, dass die Begleitung nur unter wirtschaftlichen Aspekten erfolge und die Qualitätssicherung auf der Strecke bleibe. Ferner hat die Beratungsstelle Bezug auf die Stellungnahme ihres Trägers CONDUIT e. V. genommen. Dieser hat schriftlich ausgeführt, dass eine Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter auch erfahren solle, wer einer vom Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten Opferschutzorganisation angehöre. Damit könne das gesammelte Fach- und Erfahrungswissen genutzt und Beständigkeit gewährleistet werden. Außerdem biete die Anbindung an Opferhilfeeinrichtungen Verletzten von schweren Straftaten die Möglichkeit über die Beiordnungsregelung hinaus, sich vor Anzeigeerstattung über das Strafverfahren zu informieren bzw. ohne Beiordnung eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen.

Eine Mitarbeiterin hat die Bedarfe erwachsener Betroffener in den Fokus gerückt. Sie hat über einen Fall berichtet, in der eine Frau, 45 Jahre, als Zeugin in einem Strafverfahren wegen Körperverletzung geladen worden sei. Die Frau sei körperlich und geistig eingeschränkt. Sie selbst habe die Prozessbegleitung nicht übernehmen können. Sie habe daher versucht, eine andere Prozessbegleitung zu finden. In ihrem Landkreis gebe es jedoch keine weiteren Begleiter. Den Fall habe eine Mitarbeiterin der Zeugeninformationsstelle übernommen, um schnelle Hilfe zu leisten. Ausgebildete Prozessbegleiterin sei diese aber nicht. Weitere Schwierigkeit bei der Begleitung der Zeugin sei gewesen, dass diese im Rollstuhl sitze und die Verhandlung an einem entsprechend zugänglichen Ort stattfinden müsse. Ferner seien weitere Fragen relevant, beispielsweise, ob ein nebenklagefähiges Delikt vorliege, ob der Angeklagte bei der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden könne und ob die Zeugin einen Anwalt habe. Eine optimale Prozessbegleitung würde das Verfahren mit Zeit und Ruhe vorbereiten. Im Widerspruch dazu stehe aber, dass man im Hinterkopf haben müsse, dass man eigentlich nur zehn Stunden investieren könne, sonst könne dies nicht mit der Fallpauschale abgegolten werden. Wichtig sei vor allem Zeit für die Betroffenen, aber auch Stellen in ausreichender Anzahl, um eine wohnortnahe und verlässliche Begleitung zu gewährleisten. Eine Stellenfinanzierung sei die wünschenswerteste Lösung, aber auch die Sockelfinanzierung sei denkbar. Die beste Alternative sei die Vergütung nach tatsächlich geleistetem Stundenaufwand.

Der **Verein Frauennotruf Lübeck e. V.** hat ausschließlich schriftlich erklärt, dass er seit 1995 gemeinsam mit dem Kinderschutzzentrum Lübeck Träger für das im selben Jahr ins Leben gerufene Zeugenbegleitprogramm des Landes Schleswig-Holstein für den Landgerichtsbezirk Lübeck sei. Diese Zuständigkeit bestehe auch nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes weiter. In Schleswig-Holstein gebe es eine Anbindung an acht Trägervereine. Die Finanzierung erfolge über einen festgelegten Stundensatz. Daneben werde vom Land ein Etat aus dem Bereich freiwilliger Leistungen vorgehalten, um eine Beratung für Betroffene zu ermöglichen, die Opfer von Delikten geworden seien, die nicht von den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Beiordnung erfasst würden. Dies seien insbesondere Fälle der einfachen und gefährlichen Körperverletzung und Stalking bei Partnerschaftsgewalt sowie Härtefälle. Partnerschaftsgewalt mache beim Frauennotruf Lübeck die Hälfte der Fälle aus. Aufgrund der unterschiedlich gewachsenen Strukturen in beiden Bundesländern könnten nur Rahmenbedingungen für die Prozessbegleitung benannt werden. Erforderlich sei zunächst ein eigener Arbeitsplatz, der vertrauliche Gespräche mit Klientinnen ermögliche. Sinnvoll sei eine Anbindung an eine Beratungsstelle. Betroffene erhielten die entlastende Versorgung an einem Ort. Zudem könne bereits vor einer Anzeigeerstattung schnell und unbürokratisch eine Zeugenbegleiterin hinzugezogen werden, um sich persönlich vorzustellen oder erste Informationen zu geben. Die Trennung von Beratung und Begleitung werde durch die Zuständigkeit verschiedener Mitarbeiterinnen gewährleistet. Dies ermögliche eine an den Bedarfen der Betroffenen orientierte psychosoziale Prozessbegleitung. Für die Qualitätssicherung sei es erforderlich, Strukturen vorzuhalten, die kollegiale Beratung, einen Fachaustausch, Supervision und Fortbildung ermöglichten. Ebenso sei eine Beteiligung an regionalen und überregionalen Netzwerken sowie Runden Tischen sinnvoll. Träger benötigten planbare und auskömmliche Budgets. Insbesondere Fahrtkosten seien in einem Flächenland wie in Mecklenburg-Vorpommern erheblich. Hinzu komme, dass die Anzahl und Intensität der Fälle erfahrungsgemäß sehr stark variere. Problematisch seien Fälle, wenn eine Beiordnung abgelehnt worden sei. In solchen Situationen sollte eine Finanzierung beispielsweise in Form einer Stellenfinanzierung oder einer zusätzlichen Projektförderung erfolgen, um die Begleitung der Opfer abzudecken.

Der **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern** hat schriftlich ausgeführt, dass man mangels weiterer Förderung die psychosoziale Begleitung rückwirkend zum 01.01.2017 eingestellt habe. Zur Gewährleistung einer qualitativ guten Prozessbegleitung sei eine Vielzahl an verschiedensten Tätigkeiten beispielsweise der Informationsvermittlung zum Strafverfahren vor Anzeigeerstattung, Vorbereitung auf das Verfahren, Hilfe bei Formalitäten, Krisenintervention und 24-Stunden-Rufbereitschaft vor der Gerichtsverhandlung aber auch Supervision, Fortbildung, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Supervisionen und Fortbildungen ermöglichten es den Begleiterinnen/Begleitern, eventuell bestehende eigene Belastungen abzubauen und psychisch gesund zu bleiben. Die Netzwerkarbeit fördere ein gutes Miteinander und begünstige eine eventuell notwendige Vermittlung in zusätzliche Unterstützungssysteme. Damit könnte die Belastung für Zeugen geringgehalten werden. Die Höhen der Fallpauschalen seien unzureichend, um die fallbezogenen Tätigkeiten abzudecken, für die sie vom Bundesgesetz vorgesehen seien. Fallübergreifende, qualitätssichernde Tätigkeiten seien davon nicht erfasst. Nach Ansicht des Verbandes sei die vorgesehene Finanzierung über Pauschalen eine grundsätzlich falsche Überlegung. Es sei auf eine stellenbezogene Finanzierungsart abzustellen.

Mögliche Unter- oder Überfinanzierung ließe sich ggf. durch (vierteljährliche) Anpassungsklauseln umgehen. Die Fallzahlen seien nicht abschätzbar und Gesamtkosten könnten pro Fall nur jeweils individuell berechnet werden. Sie seien von vielen Faktoren abhängig. So könne ein Fall von wenigen bis zu 60/70 Stunden an Begleitung umfassen. Vorteil der Stellenfinanzierung sei, dass eine flexible, niederschwellige, sowie bedarfsgerechte und umfassende Begleitung angeboten werden könne. So seien auch die Qualitätsstandards der Tätigkeit auf der Grundlage der Stellenfinanzierung erarbeitet worden. Zumindest im Bereich der Begleitung von Kindern und Jugendlichen sei dies die einzig vernünftige Alternative, da dies das Unterstützungsangebot unabhängig von der Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter ermögliche. Infolge des Antragerfordernisses für die Beiordnung sei die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Erfolge diese Mitwirkung nicht, sei mit einem Antrag auf Beiordnung nicht ohne Weiteres zu rechnen. Minderjährige, die in besonderer Weise auf institutionelle Unterstützung angewiesen seien, könnten zukünftig schlechter erreicht werden. Ferner sei es jetzt für Heranwachsende erforderlich, ihre besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen. Die Trennung von Beratung und Begleitung müsse sichergestellt werden. Es erfordere ein hohes Maß an Disziplin und Verantwortung. Bei kleineren Beratungsstellen oder Einzelpersonen sei die Trennung kaum kontrollierbar. Eine solche Kontrolle sei unverzichtbar, da eventuelle Verstöße den Ablauf des Strafverfahrens und damit die Situation der Opferzeugen oder auch der Beschuldigten gefährden könnten. Eine Alternative wäre die Ansiedlung der Prozessbegleitung bei Trägern und/oder Stellen, die personell über verschiedene Fachkräfte für die Beratung und Begleitung verfügen. Der Verband hat klargestellt, dass eine Teilnahme an dem vorherigen Modellprojekt bei Finanzierung der Stelle über Fallpauschalen nicht erfolgt wäre. Unter Zugrundelegung der vollständigen Fallpauschale hätte zwar die durchschnittliche Stundenzahl pro Fall im Modellprojektzeitraum sichergestellt werden können. Eine Refinanzierung sei lediglich hinsichtlich der Personalkosten gegeben, die volle Finanzierung vorausgesetzt. In acht der 23 im Jahr 2014 bearbeiteten Fälle sei eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt. In diesen Fällen wäre nur eine Pauschale von lediglich 520 Euro angefallen. Die Sachkosten und ggf. Teile der Personalkosten hätte der Träger allein zahlen müssen. Eine Finanzierung aufgrund von Fallpauschalen sei nach Ansicht des Verbandes nicht ausreichend. Es bestehe maximal eine Kostendeckung von zwei Dritteln der Gesamtkosten. Hinsichtlich der übrigen Kosten einer Stelle sei eine Sockelfinanzierung bei Vollzeit von ca. 20.000 bis 25.000 Euro erforderlich. Wobei trotz einer Sockelfinanzierung das Risiko ausbleibender Falleingänge bei der Einrichtung bzw. dem Träger verbleibe. Ein möglicher Eingriff in die Berufsfreiheit durch die Anstellung eines Prozessbegleiters bei einer im Land ansässigen Opferschutzeinrichtung werde als gerechtfertigt angesehen.

In der öffentlichen Anhörung hat die Mitarbeiterin ergänzend vorgetragen, dass der nun in der Strafprozessordnung verankerte Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für viele Bundesländer eine Errungenschaft bedeute, da es entsprechende Regelungen vorher nicht gegeben habe. In Mecklenburg-Vorpommern habe seit Jahren ein etabliertes Angebot bestanden. Es bedürfe nun politischer Ideen bei der Ausgestaltung des Anspruchs, andernfalls bedeuteten diese neuen Regelungen hier im Land einen Rückschritt in der Opferunterstützung. Mit der Regelung werde die Sicherstellung der Qualitätsstandards infrage gestellt und der Zugang zur Prozessbegleitung erschwert. Es fehle ein Konzept zur Sicherung der Standards im Gesetzesentwurf. Ferner fehle es an Regelungen zu Fortbildungspflichten und Supervisionen. Dies bedeute einen Rückschritt gegenüber der Projektphase. Bisher sei die Prozessbegleitung schnell, unbürokratisch und kostenlos zu erhalten gewesen.

Auch Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seien bedingungslos von der Prozessbegleitung erfasst gewesen. Dies werde zukünftig nicht mehr der Fall sein. Vielmehr liege es im Ermessen des Gerichts. Das Antragsserfordernis erschwere die schnelle und flexible Hilfe, da unklar sei, wie lange es dauere, bis über einen Antrag entschieden werde und wie in solchen Fällen verfahren werde, wenn die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen nicht in der Lage seien, einen solchen Antrag zu stellen bzw. die Eltern selbst Beschuldigte seien. Hinsichtlich der Finanzierung sei nur durch eine Stellenfinanzierung Flexibilität und Verfügbarkeit der Begleiterinnen und Begleiter gewährleistet.

Der **WEISSE RING e. V. Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern** hat geäußert, grundsätzlich gebe es ein Interesse an der Aufrechterhaltung der bewährten Strukturen der psychosozialen Prozessbegleitung im Land. Es bestünden aber rechtliche Bedenken. So werde nach Ansicht des Weißen Ringes das Recht auf freie Auswahl des Prozessbegleiters eingeschränkt, wenn die Prozessbegleitung an im Land ansässige Organisationen der Opferhilfe gebunden werde. Fraglich sei, ob darin nicht zugleich ein Eingriff in die Berufsfreiheit liege. Nach Einschätzung des Weißen Ringes sei zu prüfen, ob nicht Parallelstrukturen geschaffen werden könnten, also Bewährtes erhalten und es daneben Selbstständigen ermöglicht werden könnte, über Fallpauschalen psychosoziale Prozessbegleitung anzubieten.

Die Geschäftsführerin des Trägers der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock von **Frauen helfen Frauen e. V. Rostock** hat ausschließlich schriftlich dargelegt, dass Prozessbegleitung für kindliche Betroffene vom Kinderschutzbund im Rahmen einer Projektförderung durch das Justizministerium und für erwachsene Betroffene von ihrer Fachberatungsstelle im Rahmen der Projektfinanzierung durch das Sozialministerium erfolgt sei. Der Kinderschutzbund habe dem Verein mitgeteilt, dass die Prozessbegleitung eingestellt werde. Ihr Verein dürfe die Begleitung im Rahmen der Projektförderung durch das Sozialministerium nicht mehr anbieten. Es bestehe ein grundsätzliches Interesse an der Leistungserbringung, insbesondere um bei Betroffenen weitere Traumatisierungen zu vermeiden. Eine Fortsetzung der Leistungen sei unter den geplanten gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Zurzeit gebe es nach dem Kenntnisstand der Mitarbeiterin niemanden, der die Prozessbegleitung anbiete. Die momentane Versorgung stelle sich daher schlechter als vor Inkrafttreten des PsychPbG dar. Es sei erforderlich, von der Öffnungsklausel nach § 10 PsychPbG Gebrauch zu machen und alternative Vergütungsregelungen zu installieren. Aus Sicht des Vereins sei aus Gründen der Qualitätssicherung die Angliederung der psychosozialen Prozessbegleitung an eine in Mecklenburg-Vorpommern anerkannte und etablierte Opferschutzeinrichtung notwendig. Fachaustausche, Supervision und Fallbesprechungen seien nur durch ein Team von gleichrangigen Fachkräften möglich und seien allgemein übliche Mindeststandards in der sozialen Arbeit. Durch eine Angliederung könnten ebenso langjährige, regionale Kooperationsnetzwerke für die Prozessbegleitung genutzt werden. Ferner hätte dies den Vorteil, dass die Opferschutzeinrichtung im Rahmen der erhaltenen Zuwendungen ausführliche Sachberichte anzufertigen habe, sodass die Tätigkeit der Prozessbegleitung jederzeit transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sei. Die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erscheine sinnvoll, da der Anreiz für Träger und Fachkräfte, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren, nur gering sei. Die Regelungen zur Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung seien kaum geeignet, um ein verlässliches Angebot in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen. Für die komplette Prozessbegleitung in erster Instanz seien 1.100 Euro vorgesehen.

Diese sollten die Personalkosten sowie die Aufwendungen und Auslagen abdecken. Eine volle Personalstelle würde einschließlich Sachkosten ca. 60.000 Euro jährlich kosten. Dementsprechend müsste die Fachkraft 55 Prozessbegleitungen pro Jahr durchführen. Dabei werde nicht berücksichtigt, dass eine Vielzahl der Fälle über die Jahresfrist hinausgehe oder vor Abschluss eingestellt werden. Daher müsse die Fallzahl wahrscheinlich auf 150 Fälle verdreifacht werden. Dies sei für die Fachkraft nicht leistbar und ein solches Fallaufkommen pro Jahr und Region sei fraglich. Für den Trägerverein bestehe ein erhebliches Finanzierungsrisiko. Ebenfalls nicht berücksichtigt worden sei, dass die Beratung vor der Anzeigerstattung, die Angehörigenberatung sowie die Beratung nach Abschluss der Hauptverhandlung einen beträchtlichen Anteil einnehme. Der Trägerverein sei daher gezwungen, die Fachkraft mit anderen Aufgaben zu betreuen. Dies führe aber zu Konflikten beispielsweise in Form von Terminkollisionen oder hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Beratung und Begleitung. Die Stellenfinanzierung erscheine daher geeigneter, um eine qualifizierte Prozessbegleitung zu gewährleisten. Wenn aber an einer Fallpauschale festgehalten werde, so sollte zumindest eine jährliche Vorhaltefinanzierung von 15.000 Euro je Vollzeitstelle erfolgen.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Die Justizministerin hat während der Beratungen ausgeführt, dass in Mecklenburg-Vorpommern schon im Jahre 2010 ein Modellprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung gestartet worden sei. Seit Januar 2017 bestehe bundesweit ein gesetzlicher Anspruch im Rahmen der Strafprozessordnung auf psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene, die Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten geworden seien.

Die Justizministerin hat betont, dass Gegenstand der Beratungen das Landesausführungsgesetz sei, welches regle, unter welchen Voraussetzungen Personen als psychosoziale Prozessbegleiter anzuerkennen und was hinsichtlich der Aus- und Fortbildung zu beachten sei. Die Bundesländer hätten hierzu gemeinsame Eckpunkte zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Standards abgestimmt. Die Vergütung sei nicht Regelungsgegenstand. Der Bundesgesetzgeber habe eine Vergütung anhand von Fallpauschalen gewählt. Abgegolten seien die anlässlich der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung entstandenen Aufwendungen und Auslagen im Einzelfall sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer. Eine Evaluation der Sachlage sei nach dem Ablauf von etwa zwei Jahren geplant. Im Falle von Nachsteuerungsbedarf seien verschiedene Varianten auf Landes- oder Bundesebene denkbar.

Hauptkritikpunkte des Gesetzesentwurfs seien die geplante Vergütung anhand von Fallpauschalen sowie die fehlende Vergütung von Nebenleistungen, die im Rahmen der Projektphase Gegenstand der Förderung gewesen seien. Es sei insbesondere über die Möglichkeiten einer Vergütung nach Stundenaufwand oder der Finanzierung über einen Sockelbetrag und die Herauslösung der Fahrtkosten aus den Fallpauschalen diskutiert worden. Das Bundesgesetz gewähre die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung. Hiervon sei durch das Justizministerium jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

Vom Justizministerium ist ergänzend ausgeführt worden, dass der Erlass einer Rechtsverordnung nur dann erforderlich sei, wenn man von der bundesgesetzlichen Regelung abweichen wolle, wie etwa in Schleswig-Holstein, wo eine Vergütung über Stunden erfolgen solle. Bei einer möglichen ergänzenden Förderung, beispielsweise wie für Querschnittsarbeit bei Betreuungsvereinen, sei der Erlass einer Rechtsverordnung nicht erforderlich. Eine Förderung für nicht von den Fallpauschalen erfasste Nebenleistungen sei aus Sicht des Justizministeriums grundsätzlich denkbar.

Die Opposition verweist auf die formalen Hürden wie das Antragserfordernis und der Beiordnung durch den zuständigen Richter zur Erlangung der psychosozialen Prozessbegleitung. Dies sei ein Rückschritt gegenüber der Projektphase. Aus Sicht der Opposition sei die Verankerung eines Antragsrechtes durch die Trägervereine zumindest in Fällen, in denen die eigentlichen gesetzlichen Vertreter in das Verfahren involviert sind, zu erwägen.

b) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/138 zu empfehlen.

c) Entschließungsanträge

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, dem Landtag folgende Entschließung zu empfehlen:

- „1a) Opferschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das in den Jahren 2010 bis 2016 von der Landesregierung durchgeführte Modell- und Folgeprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“, mit dem kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Opfern von Gewalttaten professionelle, psychosoziale Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren kostenlos gewährt wurde, hat sich bewährt und muss bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- b) Eine qualifizierte, psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist unerlässlich, um den Betroffenen und ihren Vertrauenspersonen vor, während und nach dem Strafverfahren umfassende Unterstützung zu ermöglichen, individuelle Belastungen zu verringern, erneute Traumatisierungen zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit der Opferzeugen im Strafverfahren herzustellen.
- 2a) Zur Sicherstellung einer auch zukünftig qualitativ hochwertigen psychosozialen Prozessbegleitung spricht sich der Rechtsausschuss für eine Beibehaltung eines stellenbezogenen Finanzierungsmodells aus. Hilfsweise sollen notwendige Tätigkeiten der Prozessbegleiter, die nicht von den bestehenden Fallpauschalen abgedeckt werden, durch eine ausreichende Sockelfinanzierung abgesichert werden. Die Regierung wird aufgefordert, beginnend ab Juli 2017, jährlich pro Vollzeitstelle 20.000 Euro für die Träger bereitzustellen.

- b) Der Rechtsausschuss hält es für erforderlich, eine Informationskampagne vonseiten der Landesregierung über den Rechtsanspruch, Unterstützungsmöglichkeiten und den Schutz von Opfern von Straftaten nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz durchzuführen und eine umfassende Beratung der Betroffenen bzw. der unmittelbaren Bezugsperson über den Zugang zu einer psychosozialen Prozessbegleitung sicherzustellen.
- c) Die Landesregierung wird aufgefordert, die psychosoziale Prozessbegleitung zu evaluieren und dem Landtag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Prozessbegleitungsausführungsgesetzes einen entsprechenden Bericht vorzulegen.“

Zur Begründung ist vonseiten der Fraktion DIE LINKE ausgeführt worden, dass dem Opferschutz eine besondere Bedeutung zukomme und mit der Schaffung eines Rechtsanspruches auf psychosoziale Prozessbegleitung ab dem 1. Januar 2017 diese weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden müsse. Es solle ferner an der Stellenfinanzierung festgehalten werden, da diese sich bewährt habe. Hilfsweise sollten die nicht von der Fallpauschale abgedeckten Nebenleistungen über eine Sockelfinanzierung in Höhe von 20.000 Euro je Träger pro Vollzeitstelle gesichert werden. Außerdem solle eine Informationskampagne über den Rechtsanspruch, Unterstützungsmöglichkeiten sowie den Schutz von Opfern erfolgen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, dem Landtag folgende EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Element des Opferschutzes ist. Das seitens des Landes im Jahre 2010 gestartete Modellprojekt der psychosozialen Prozessbegleitung hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das Land auf diesem Gebiet heute eine Vorreiterrolle einnimmt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a) die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern künftig über das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) und das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Prozessbegleitungsausführungsgesetz - AGPsychPbG M-V) hinaus auch in den Bereichen und Abschnitten der psychosozialen Prozessbegleitung zu fördern, die nicht von den gesetzlichen Vergütungsregelungen erfasst sind. Dies betrifft unter anderem Querschnittstätigkeiten psychosozialer Prozessbegleitung wie Supervision, Intervention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie die Kosten für psychosoziale Betreuung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens,
 - b) zukünftig in jedem der vier Landgerichtsbezirke des Landes einen Träger, der die psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, mit einer gesonderten Finanzierung in Höhe von 15.000 Euro jährlich zu fördern, damit die über die eigentliche psychosoziale Prozessbegleitung hinausgehenden Tätigkeiten auch weiterhin flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden können,

- c) für die Sicherstellung der psychosozialen Prozessbegleitung gemäß Ziffer 2, Buchstaben a und b die entsprechenden finanziellen Mittel im verbleibenden Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 09, Kapitel 0901, Titel 684.02, bereitzustellen,
- d) mit Beginn des Doppelhaushaltes 2018/2019 pro Landgerichtsbezirk jährlich 15.000 Euro für die Querschnittstätigkeiten gemäß Ziffer 2, Buchstabe a bereitzustellen,
- e) eine Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern - insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung der Vergütungsregelung - bis zum 30.06.2020 vorzunehmen und den zuständigen Ausschuss über die Ergebnisse zu unterrichten.“

Zur Begründung ist vonseiten der Koalitionsfraktionen vorgetragen worden, dass Tätigkeiten Rechnung getragen werden solle, die vor der eigentlichen Prozessbegleitung erfolgten und nicht von der Fallpauschale umfasst seien, und diese über eine Sockelfinanzierung abzusichern. Der Dissens zwischen den Anträgen der Fraktion DIE LINKE und der Koalitionsfraktionen liege vor allem in der Höhe des vorgesehenen Sockelbetrages sowie in dem Zeitraum der Evaluation. Im Jahre 2020 sei aus Sicht der Koalitionsfraktionen ein umfassenderes Bild zu erwarten als bei einer Evaluation innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

3. Zusammenfassung der Abstimmungsergebnisse

a) Zum Gesetzesentwurf

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/138 zu empfehlen.

b) Zur EntschlieÙung

Der Ausschuss hat den EntschlieÙungsantrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat den EntschlieÙungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Schwerin, den 5. Mai 2017

Philipp da Cunha
Berichterstatter